

RS OGH 2004/8/26 8Ob70/04h, 6Ob219/19b, 6Ob4/21p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.08.2004

Norm

HGB §167, HGB §168

Rechtssatz

Der Kommanditist, der den Jahresabschluss nicht anerkannte, muss diesen jedenfalls dann nicht gegen sich gelten lassen, wenn er nicht den Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern entspricht. In diesem Fall kann der Kommanditist auf Feststellung der Unwirksamkeit des Jahresabschlusses oder auf Herstellung eines richtigen Jahresabschlusses klagen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 70/04h

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 Ob 70/04h

- 6 Ob 219/19b

Entscheidungstext OGH 23.01.2020 6 Ob 219/19b

Beisatz: Die Klage auf Aufstellung des Jahresabschlusses ist gegen die geschäftsführenden Gesellschafter. Die Gesellschaft ist daran nicht beteiligt. Die Klage auf Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist demgegenüber gegen den die Zustimmung zu Unrecht verweigernden Gesellschafter zu richten. Soll hingegen eine bereits erfolgte Feststellung des Jahresabschlusses bekämpft werden, erfolgt die Geltendmachung der Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses nach allgemeinen Regeln mittels Klage gegen die übrigen Gesellschafter; wiederum ist die Gesellschaft selbst an diesem Verfahren nicht beteiligt. (T1)

- 6 Ob 4/21p

Entscheidungstext OGH 12.05.2021 6 Ob 4/21p

Vgl; Beisatz: Die Feststellung des Jahresabschlusses kann nur dann eine für den Gesellschafter „verbindliche Determinante“ schaffen, wenn dieser Gesellschafter an der Feststellung mitwirkte. Ansonsten muss er den Jahresabschluss und die darin enthaltenen einzelnen Positionen nicht gegen sich gelten lassen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119384

Im RIS seit

25.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at